

Weitere Gesetzesänderungen und -entwürfe

- Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29.07.2020
- Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 19.06.2020
- Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich vom 01.10.2020

Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29.07.2020

Das Bundeskabinett hat am 29.07.2020 den Entwurf des Zweiten Familienentlastungsgesetzes, mit Gültigkeit ab 01.01.2021 beschlossen. Hintergrund der Erhöhungen ist der 13. Existenzminimumbericht.

1. Erhöhung des Kindergeldes § 6 BKGG und der Kinder- und Betreuungsfreibeträge § 32 Abs. 6 S. 1 EStG

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, wird nach den bereits in Kraft getretenen Verbesserungen durch das (erste) Familienentlastungsgesetz in einer weiteren Stufe das Kindergeld angepasst.

	2020	2021
1. Kind	204 €	219 €
2. Kind	204 €	219 €
3. Kind	210 €	225 €
ab dem 4. Kind	235 €	250 €

Diese Kindergeldanpassungen sind unabhängig vom dem im September 2020 (200 €) und Oktober (100 €) ausbezahlten Corona Kinderbonus.

- Erhöhung des **Kinderfreibetrags** je Elternteil von 2.586 € auf 2.730 €
- Erhöhung des **Betreuungsfreibetrags** je Elternteil von 1.320 € auf 1.464 €

2. Anhebung des Grundfreibetrags § 32a Abs. 1 EStG

	2020	2021	2022
Einzelveranlagung	9.408 €	9.744 €	9.984 €
Zusammenveranlagung	18.816 €	19.488 €	19.968 €

Durch die Anpassung findet eine Verschiebung der steuerlichen Progression (sog. Kalte Progression) im Jahr 2021 um 1,52 % und 2022 um 1,5 % zugunsten der Steuerpflichtigen statt.

3. Unterhaltshöchstbetrag § 33a Abs. 1 EStG

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen wird angehoben, da sich dieser ebenfalls der Höhe nach am steuerlichen Existenzminimum orientiert.

	2020	2021	2022
Unterhaltshöchstbetrag	9.408 €	9.744 €	9.984 €

4. Automatisierter Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen ab 01.01.2022 §§ 36a i.V.

43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG

Mit der Vorschrift des § 36a EStG wird bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG die volle Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer verhindert, wenn bestimmte Anrechnungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. In diesem Fall darf die einbehaltene Kapitalertragsteuer nur zu 2/5 angerechnet werden. Nun soll klargestellt werden, dass bei der Kirchensteuer die Anrechnungsbeschränkung des § 36a EStG nicht gilt (§ 51a Abs. 1 S. 1 EStG).

Auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten soll daher ab dem Jahr 2023 dauerhaft verzichtet werden (§ 51a Abs. 2b S. 2 EStG).

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 19.06.2020

- Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrag § 33 Abs. 2 a EStG-E Pauschale je nach Grad der Behinderung zwischen 900 € und 4.500 €
- Verdoppelung der Behinderten Pauschbeträge nach § 33b Abs. 3 EStG
- Übertragung des Freibetrags von Kindern erfordert deren Identifikationsnummer §§ 33b Abs. 5 S. 2 EStG i.V. 139b AO
- Wahlrecht Pflegepauschbetrag statt Steuerermäßigung nach § 33 EStG geregelt in § 33b Abs. 6
- Erhöhung des Pflegepauschbetrags von 924 € auf 1.800 €
- bei häuslicher Pflege von Menschen mit Pflegegrad 2 und 3
- Pflegepauschbetrag für die pflegende Person von 600 € bzw. 1.100 €

Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich vom 01.10.2020

Nach § 43 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes (GwG), der durch das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (BGBl. I 2019 S. 2602) aufgenommen wurde, kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 Grunderwerbsteuergesetz bestimmen, bei deren Vorliegen Meldepflichten nach § 43 Abs. 1 GwG für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG bestehen. Die Verordnung wurde am 31. August 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Verpflichtete nach GwGMeldV-Immobilien

Die Verordnung richtet sich an Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 des GwG, d.h. an Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare, soweit sie gewisse in § 2 Abs. 1 Nr. 10 genannte Tätigkeiten erbringen und an Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und die in § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten Vereine.

Meldepflichtige Sachverhalte aufgrund der GwGMeldV-Immobilien

Die Verordnung knüpft an verschiedene risikobegründende Faktoren an:

- Bezug zu Risikostaaaten oder Sanktionslisten (§ 3)
- Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen (§ 4)
- Auffälligkeiten bei Stellvertretung (§ 5)
- Auffälligkeiten beim Kaufpreis oder Zahlungsmodalitäten (§ 6)

Nur sofern Tatsachen vorliegen, die bei den §§ 3 bis 6 der Vorordnungen bestimmten Sachverhalten Anzeichen für die Herkunft eines Gegenstandes aus einer strafbaren Handlung, eine strafbare Vortat bzw. einen Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung entkräften, entfällt eine Pflicht zur Meldung (§ 7). Die Gründe für das Absehen von der Meldung sind zu dokumentieren.